

# Amtsblatt des Landkreises Passau

---

**Nummer 2016-23**

**Ausgabe: 20.07.2016**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Neuhaus a.Inn für das Jahr 2016
2. Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Anhörungsverfahren für die Überschwemmungsgebietsverordnung des Inn (Gewässer I. Ordnung) im Landkreis Passau (Fluss-km 4,650 bis 46,720)
3. Bekanntmachung des Vollzugs der Immissionsschutzgesetze

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag ([amtsblatt@landkreis-passau.de](mailto:amtsblatt@landkreis-passau.de)) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) veröffentlicht.

---



---

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Grundschule Neuhaus a.Inn für das Haushaltsjahr 2016**

**I.**

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 KommZG, sowie der Art. 63 ff GO, erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 348.500 EURO

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 32.300 EURO

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 261.900,00 EURO festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 102 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.567,6470 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000,00 EURO festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.07.2016 AZ: 31-03 Nr.964 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs.9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Bestandteile enthält.

## III.

Die Haushaltssatzung 2016 wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Neuhaus a.Inn Zimmer 12 öffentlich aufgelegt. Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV zu jedermanns Einsicht auf.

Neuhaus a.Inn , den 14.07.2016

gez.  
Schifferer  
Schulverbandsvorsitzender

---

Landratsamt Passau  
Sachgebiet Wasserrecht  
Domplatz 11  
94032 Passau

### **Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Anhörungs-verfahren für die Überschwemmungsgebietsverordnung des Inn (Gewässer I. Ordnung) im Landkreis Passau (Fluss-km 4,650 bis 46,720)**

§ 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

1. Das Landratsamt Passau beabsichtigt die Festsetzung einer Überschwemmungsgebietsverordnung für den Inn (Gewässer I. Ordnung) im Landkreis Passau. Zur Erörterung der form- und fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

Diese Erörterung findet statt

***ab Montag, den 01.08.2016, 09:00 Uhr  
und soweit nach dem Fortgang der Erörterung erforderlich an allen darauf folgenden Tagen,  
jeweils ab 09:00 Uhr, längstens jedoch bis einschließlich Donnerstag, den 04.08.2016,  
im Landkreissaal von Schloss Neuburg,  
Am Burgberg 6, 94127 Neuburg am Inn***

Einlass ist ab 08:00 Uhr.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Landkreises Passau [www.landkreis-passau.de/sidebar/bekanntmachungen/bekanntmachungen.aspx](http://www.landkreis-passau.de/sidebar/bekanntmachungen/bekanntmachungen.aspx) veröffentlicht.

- 
2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Teilnahmeberechtigt sind der Träger des Vorhabens, die beteiligten Behörden, die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die Betroffenen und die Personen, die Einwendungen erhoben haben sowie die anerkannten Vereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben.

Es wird eine Einlasskontrolle stattfinden. Die Teilnehmer müssen sich durch ein amtliches Ausweisdokument ausweisen können.

3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Stellungnahmen von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist sind ausgeschlossen. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Erörterung beendet.
5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Passau, 19.07.2016  
Landratsamt Passau  
SG 53

gez.  
Atzinger

---

### Vollzug der Immissionsschutzgesetze

SG 52.0.08-1700-04/10142-G08 **Bekanntmachung des immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Vorhabens „Wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks, zur zeitweiligen Zwischenlagerung von Abfällen sowie zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit Errichtung und Betrieb eines oberirdischen Lagerbehälters“ auf dem Grundstück mit den Fl.Nr. 1483/4 der Gemarkung Aldersbach, Markt Aidenbach**

Die von Herrn Pindel Wilhelm beantragte Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage umfasst die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen auf eine max. Gesamtlagerkapazität von 260 Tonnen mit Erweiterung der Einsatzstoffe um die Abfälle mit Abfallschlüssel AVV 110109\* (Glavanikschlamm), AVV 120109\* (halogenfreie Bearbeitungsemulsionen), AVV 120104\* /120118\* (Metallspäne, die gefährliche Stoffe enthalten) und AVV 170605\* (asbesthaltige Baustoffe) sowie Aufnahme der Tätigkeit Behandeln für die gefährlichen Abfälle der Abfallschlüssel AVV 120114\*, 120118\* und 120109\* mit Errichtung eines oberirdischen Lagerbehälters auf dem Betriebsgelände Am Gewerbepark 11, Fl.Nr. 1483/4 der Gemarkung Aldersbach, Markt Aidenbach.

Gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. den §§ 1, 2 und 3 sowie des Anhangs Nr. 8.11.2.1 Spalte c, d und Nr. 8.12.1.1 Spalte c, d der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) ist hierfür eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung durch ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

Der Antrag des Herrn Pindel Wilhelm, Aidenbach, wird gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben binnen 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim

---

Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.23 oder im Rathaus des Marktes Aidenbach, Marktplatz 18, zu erheben, öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den vorgelegten Unterlagen der Anlage liegt im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.23 und im Rathaus des Marktes Aidenbach während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Erster Tag der Auslegungsfrist: 27.07.2016, letzter Tag der Auslegungsfrist: 26.08.2016.

Während der Auslegung und bis einschließlich 09.09.2016 können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landratsamt Passau und beim Markt Aidenbach erhoben werden. Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach dem 09.09.2016 ausgeschlossen.

Die eingegangenen Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Passau als Genehmigungsbehörde, ob rechtzeitig erhobene Einwendungen, die für die Prüfung von Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können, im Rahmen eines Erörterungstermins abgehandelt werden. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Passau, 14.07.2016  
**Landratsamt Passau**

Steininger

---